

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 16 (1959)

Heft: 2

Artikel: Die Entwicklung der Regionalplanung aus dem Blickfeld eines Kantonsbaumeisters

Autor: Peter, Heinrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783614>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landesplanung Redaktioneller Teil der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung

Die Entwicklung der Regionalplanung aus dem Blickfeld eines Kantonsbaumeisters

Von alt Kantonsbaumeister Heinrich Peter, Zürich

Ende 1958 ist Herr dipl. Arch. Heinrich Peter von seinem Amte als Kantonsbaumeister des Kantons Zürich zurückgetreten. Die Redaktion des «Plans» nahm die Gelegenheit wahr, diesen langjährigen verdienten Vorkämpfer des Regionalplanungs-gedankens zu bitten, sich zu obigem Thema zu äussern.

Die Redaktion.

Es war am 3. April 1941, an einem Donnerstag, also an dem Tag, an welchem der Zürcher Regierungsrat seine Sitzungen abhält. Ich wartete im Restaurant

Belvoir seit halb drei Uhr auf den Moment, da ich vor dem Regierungsrat über die Notwendigkeit einer systematischen Planung im Kanton Zürich referieren durfte. Die Lichtbilder, die ich zeigen konnte, stammten zum grössten Teil von Studien einer Arbeitsgruppe der Ortsgruppe Zürich des Bundes Schweizer Architekten (BSA). Ihr gehörten die Architekten Konrad Hippenmeier, der damalige Chef des Bebauungsplanbüros der Stadt Zürich († 1940), Werner Moser (jetzt

1.11.3/49

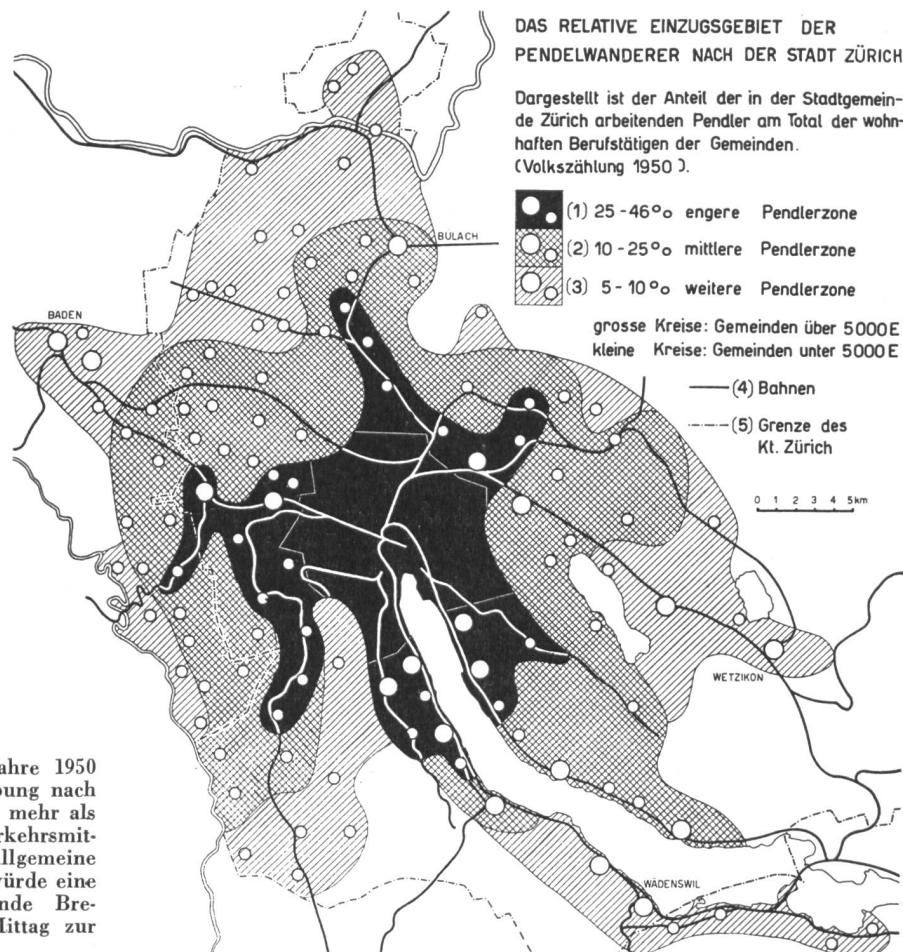


Abb. 1.

Pendlerzonen um die Stadt Zürich. Im Jahre 1950 pendelten 2500 Berufstätige aus der Umgebung nach der Stadt. Aus 28 Vorortsgemeinden sind es mehr als 25 % der Bewohner. Verkehrswege und Verkehrsmittel werden unwirtschaftlich belastet. Die allgemeine Einführung der durchgehenden Arbeitszeit würde eine volkswirtschaftlich sich günstig auswirkende Brechung der beiden Verkehrsspitzen über Mittag zur Folge haben.

Professor an der ETH), Heinrich Peter und Rudolf Steiger an, ferner Kantonsbaumeister Wiesmann († 1937) und der damalige Leiter des Technischen Arbeitsdienstes (TAD) in Zürich, Architekt Dr. Hermann Fietz.

In der Folge beschäftigte sich die Direktion der öffentlichen Bauten unter der Leitung von Regierungsrat Dr. Paul Corrodi eingehend mit der Frage, ob im Kanton Zürich ein amtliches Regionalplanbüro geschaffen werden sollte. Sie ging bei ihren Ueberlegungen davon aus, dass gemäss den Vorschriften des Baugesetzes von 1893 die Gemeinden berechtigt und auch verpflichtet sind, Bebauungspläne aufzustellen, die zunächst die Hauptverkehrsstrassen sowie die bei fortschreitender Ueberbauung erforderlichen öffentlichen Anlagen und Plätze enthalten sollen. Bei der Anlage des Strassennetzes ist auch auf den Zusammenhang mit den anstossenden Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinden, die das Baugesetz in seinem vollen Umfang eingeführt haben, können ferner für die Anlage neuer und die Umgestaltung bestehender Quartiere besondere Bauordnungen erlassen. Bebauungspläne und Bauordnungen der Gemeinden bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, um rechtskräftig zu werden. Die bauliche Entwicklung hat ferner dazu geführt, dass dem Wasserversorgungs- und Abwasserproblem von den kommunalen und kantonalen Behörden die grösste Aufmerksamkeit geschenkt wird. Diese Projekte gelangen beinahe restlos zur Kenntnis des Regierungsrates, da meistens die finanzielle Hilfe des Staates in Anspruch genommen wird. Aehnlich liegen die Verhältnisse beim Bau und bei der Korrektion von Strassen, bei der Korrektion der öffentlichen Gewässer und bei den Bodenverbesserungen aller Art (Entwässerungen, Grundstückzusammenlegungen, Rebbergverbesserungen usw.). Der Zweck der regierungsrätlichen Genehmigung aller dieser Massnahmen besteht nicht zuletzt darin, die Pläne und Projekte der Gemeinden mit denjenigen der Nachbargemeinden zu koordinieren. Es ist aber auch nicht richtig, dass jedes einzelne Problem für sich gesondert behandelt wird. Mit allen Mitteln ist anzustreben, dass alle die Verwertung von Grund und Boden berührenden Massnahmen miteinander in Einklang gebracht werden. Diese Forderung kann aber so lange nicht erfüllt werden, als bei der kantonalen Verwaltung die Stelle fehlt, welche die Zusammenhänge in der Verwertung von Grund und Boden grösserer Gebiete zu erkennen versucht.

An der Forderung nach besserer Kenntnis der bestehenden Entscheide wie auch an der Forderung nach überlegteren Entscheiden hinsichtlich der künftigen Landverwertung ist übrigens auch der Natur- und Heimatschutz interessiert. So erstattete die kantonale Natur- und Heimatschutzkommision am 2. Dezember 1940 ein Gutachten über den Wert von Oedländereien für die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild. Wohl kein zweites Land, so heisst es in diesem Bericht, vereinigt auf kleinem Raum einen solchen Reichtum landschaftlicher Mannigfaltigkeit und

Schönheit wie die Schweiz. Der Kanton Zürich hat an diesem Gut reichen Anteil. Pflicht des Heimatschutzes ist es, dieses Gut zu wahren und zu pflegen. Das Gutachten äusserte sich besonders über den grossen ästhetischen und wissenschaftlichen Wert der Bach-, Ried-, Sumpf- und Teichlandschaften und verlangte dringend Massnahmen zu deren Schutz. Solche Gebiete sollten zu Erhaltungsstätten bedrängter Tier- und Pflanzenformen, zu Inseln im ausgedehnten Kulturland gemacht werden. An ihrer Schönheit soll sich der Wanderer freuen, dem Tier- und Pflanzenkenner sollen sie eine Fülle des Interessanten bieten. Solche Inseln urwüchsigen Landes sind es, die den Menschen die Scholle teuer machen und ihn an seine Heimat binden. Zum Schluss heisst es: Es ist bedauerlich — und auf die Dauer wohl nicht tragbar —, dass der Kanton Zürich bis heute auf eine eigentliche Landesplanung verzichtete. Solange diese fehlt, kann der Kontakt aller derjenigen Aemter der Staatsverwaltung, die in den Rahmen einer Landesplanung fallende Aufgaben zu lösen haben, nicht stark genug sein. Hierzu gehören ohne Zweifel bei der Direktion der öffentlichen Bauten das nicht nur die Bebauungspläne der Gemeinden begutachtende, sondern vor allem den Strassenbau leitende Tiefbauamt, ferner das in der Frage der baulichen Verwendung von Grund und Boden zuständige, die Bauordnungen der Gemeinden prüfende Hochbauamt sowie die Abteilung für Wasserbau und Wasserrecht, welche die Gewässerkorrektion, den Gewässerunterhalt und die Abwasserfrage behandelt. Endlich ist neben dem für die Forstwirtschaft verantwortlichen Oberforstamt das Meliorationsamt hervorzuheben, dessen Projekte von hervorragendem Einfluss auf Bodengestaltung und Bodennutzung sind.

Im Bericht der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommision heisst es schliesslich: Um engste Zusammenarbeit aller dieser Aemter herbeizuführen, sollten Projekte und Arbeiten von einiger Bedeutung, die mit der Gestaltung und Verwendung des Bodens zu tun haben, gemeinsam besprochen werden, und zwar wäre diese Zusammenarbeit nicht auf eine Prüfung bereits fertiger Projekte durch die andern Aemter zu beschränken, vielmehr müsste den andern Aemtern die Möglichkeit verschafft werden, rechtzeitig, d. h. schon bei der Bearbeitung eines Projektes, ihre Einwendungen und Anregungen vorzubringen.

Am 23. Juli 1942 beschloss der Regierungsrat auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten ein Büro für Regionalplanung zu schaffen und dieses dem Hochbauamt anzugehören, «da sich der derzeitige Kantonsbaumeister seit Jahren mit Fragen der Landes- und Regionalplanung befasst». Damit war mein Wunsch, im Kanton Zürich die längst notwendig gewordene Planung organisieren zu können, in Erfüllung gegangen, ein Wunsch oder besser ausgedrückt eine Verpflichtung, die mich im Sommer 1937 veranlasst hatte, den mir vom Regierungsrat angebotenen Posten eines Kantonsbaumeisters zu übernehmen.

Ich und damit der Kanton Zürich hatten das

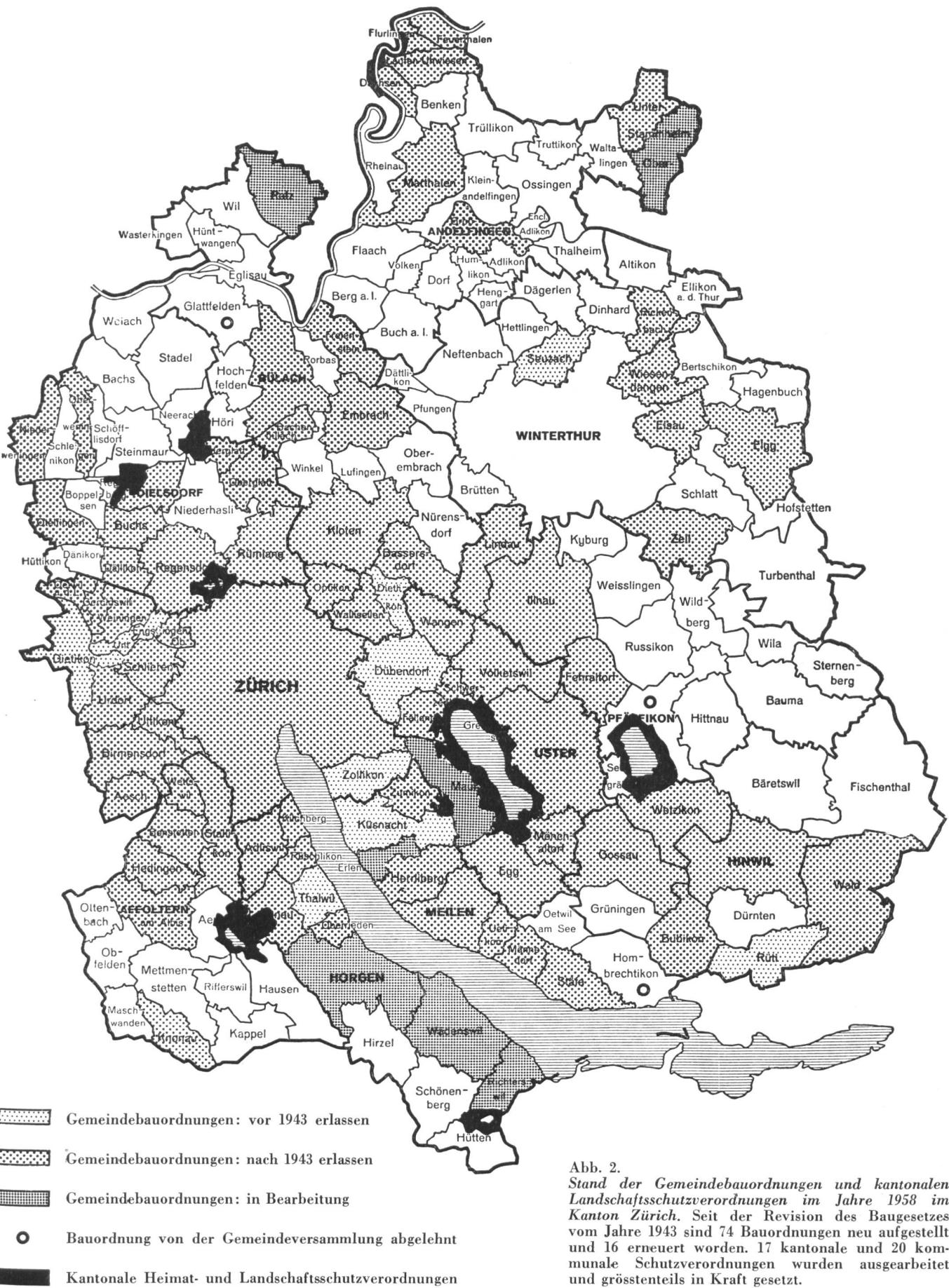


Abb. 2.

Stand der Gemeindebauordnungen und kantonalen Landschaftsschutzverordnungen im Jahre 1958 im Kanton Zürich. Seit der Revision des Baugesetzes vom Jahre 1943 sind 74 Bauordnungen neu aufgestellt und 16 erneuert worden. 17 kantonale und 20 kommunale Schutzverordnungen wurden ausgearbeitet und grösstenteils in Kraft gesetzt.

Glück, in Architekt Max Werner einen hervorragenden Leiter dieses Büros und in Dr. phil. Walter Knopfli einen begeisterten und begeisternden Fachmann für Natur- und Heimatschutz zu bekommen. Doch der Regierungsrat war vorsichtig und bewilligte die neuen Stellen vorläufig nur für zwei Jahre. Das hinderte uns nicht, mit aller Energie die neue Aufgabe anzupacken. Wir waren überzeugt, dass wir im Jahre 1944 die Bewilligung für die Weiterführung des Büros für Regionalplanung erhalten würden, was denn auch der Fall war. In seinem Beschluss vom 6. Juli 1944 stellte der Regierungsrat fest, dass sich die Bedürfnisse nach planmässiger Nutzung von Grund und Boden noch vermehrt und die Erwartungen, die neuerdings in eine vorausschauende Zusammenarbeit der in Betracht fallenden Instanzen gesetzt wurden, sich noch verstärkt haben, und er fährt fort: «Nachdem am 16. Mai 1943 das Zürchervolk einer Revision des Baugesetzes aus dem Jahre 1893 zugestimmt hat, ergeben sich für die Verwaltung erweiterte Aufgaben. Die Gemeinden, die das Baugesetz in vollem Umfang eingeführt haben, sind nun verpflichtet, und die Gemeinden, die sich dem Baugesetz nur gemäss § 1, Absatz 2, d. h. für die Bestimmungen über Bau- und Niveaulinien und die Aufstellung von Quartierplänen unterstellt haben, sind jetzt berechtigt, Gemeindebauordnungen einzuführen. Da die Schaffung von Bauordnungen in der Regel eine umfangreiche planliche Abklärung der baulichen Bedürfnisse voraussetzt, so bedingt die Bearbeitung einer Bauordnung gleichzeitig auch die Aufstellung eines neuen oder die Revision eines bestehenden Bebauungsplanes. Die Aufgabe, die dem Regierungsrat mit der Genehmigung von Bauordnungen und Bebauungsplänen obliegt, besteht vor allem darin, die verschiedenen baulichen Beziehungen über die Gemeindegrenzen hinaus aufeinander abzustimmen. Die erwähnte Ergänzung des Baugesetzes sieht deshalb vor, dass sich zur Aufstellung und Durchführung eines zweckmässigen Bebauungsplanes für ein grösseres Gebiet mehrere Gemeinden zu einem Verband vereinigen können. Wo das Bedürfnis es erfordert, stellt der Regierungsrat über das Gebiet verschiedener Gemeinden unter Fühlungnahme mit ihren Behörden einen Gesamtplan auf, in welchem das Verkehrsstrassennetz, die Grundlagen für die Wasserversorgung und für die Ableitung der Abwasser, die für die öffentlichen Anlagen erforderlichen Gebiete, die Industriegebiete, die land- und forstwirtschaftlich benützten Gebiete und die Wohngebiete enthalten sein sollen. Die Bebauungspläne der Gemeinden haben sich diesem Gesamtplan anzupassen. Darüber hinaus sei auf die Probleme hingewiesen, die sich im Kampf gegen die Landflucht und die Verstädterung immer wieder von neuem stellen sowie auf die besonderen Fragen, wie die Reorganisation der Nebenbahnen im Zürcher Oberland und die Projektierung eines Flughafens bei Kloten. In den gleichen Zusammenhang gehört auch die Krankenhausplanung, die bei der Regionalplanung ebenfalls berücksichtigt und in die Vorbereitungsarbeiten einbezogen werden muss. Alle diese

Aufgaben drängen zu Gesamtlösungen und müssen daher über die Einflusszonen von mehreren Gemeinden hinweg grosszügig geordnet werden.»

Mit dem soeben erwähnten Regierungsratsbeschluss wurde auch eine Beamtenkonferenz für Regionalplanung ins Leben gerufen, die vom Direktionssekretär der Direktion der öffentlichen Bauten (anfänglich Dr. Hans Sigg und später Dr. Arthur Schellenberg) präsidiert wird und die die Vertreter folgender Aemter umfasst:

1. von der Direktion des Innern das Statistische Büro,
2. von der Direktion der Finanzen die Abteilung für Fischerei und Jagd,
3. von der Direktion der Volkswirtschaft das Arbeitsbeschaffungsamt, das Meliorations- und Vermessungsamt, das Oberforstamt und das Landwirtschaftsamt,
4. von der Direktion des Erziehungswesens das Geographische Institut der Universität Zürich,
5. Von der Direktion der öffentlichen Bauten das Tiefbauamt, die Abteilung für Wasserbau und Wasserrecht, das Hochbauamt einschliesslich das Regionalplanungsbüro und das Amt für Luftverkehr, und
6. von der Direktion des Gesundheitswesens der Kantonsarzt, soweit es sich um Krankenhausplanung handelt.

Diese Beamtenkonferenz hatte nicht nur zur Folge, dass die verschiedenen Chefbeamten sich besser kennlernten, indem sie auf Grund von Referaten über verschiedene Themen diskutieren konnten, sondern sie erleichterte die gegenseitige Fühlungnahme bei irgendwelchen Problemen und Projekten. So wurde, um nur ein Beispiel, aber ein sehr wichtiges, zu nennen, die Zusammenarbeit zwischen dem Meliorationsamt, der Abteilung Wasserbau und dem Natur- und Heimatschutz sehr eng. Wenn auch etwa bei Begehungungen die verschiedenen Interessen hart aufeinander stiessen, so fand man sich immer wieder bei einem gut eidgenössischen oder in diesem Fall zürcherischen Kompromiss.

Eine Schlüsselstellung im Interesse der Regionalplanung in mehr ländlichen Gemeinden nimmt das Meliorationsamt ein. Kulturingenieur Ernst Tanner ist der Vorkämpfer der sogenannten Gesamtmelioration, wobei nicht nur das landwirtschaftlich genutzte Land rationeller eingeteilt wird, sondern sogar ungünstige Grenzverhältnisse im Dorfkern ausgemerzt und Land für Schulhaus- und Sportplätze, für Ortsverbindungs- und Durchgangsstrassen, für Gewässerkorrektionen und, wie bereits erwähnt, Landschaftsschutzgebiete ausgeschieden werden. So äusserte sich Kulturingenieur Tanner zu verschiedenen Malen dahin, dass die Frage der Neuzuteilung von Land in zukünftigen Bauzonen im Rahmen einer Gesamtmelioration meistens lösbar sei. Bei rasch fortschreitender Bautätigkeit sei zu prüfen, ob über einzelne Gebiete eine selbständige Baulandumlegung am Platze sei. Um den alten Grund-eigentümer an den oft erheblichen Gewinnen beim

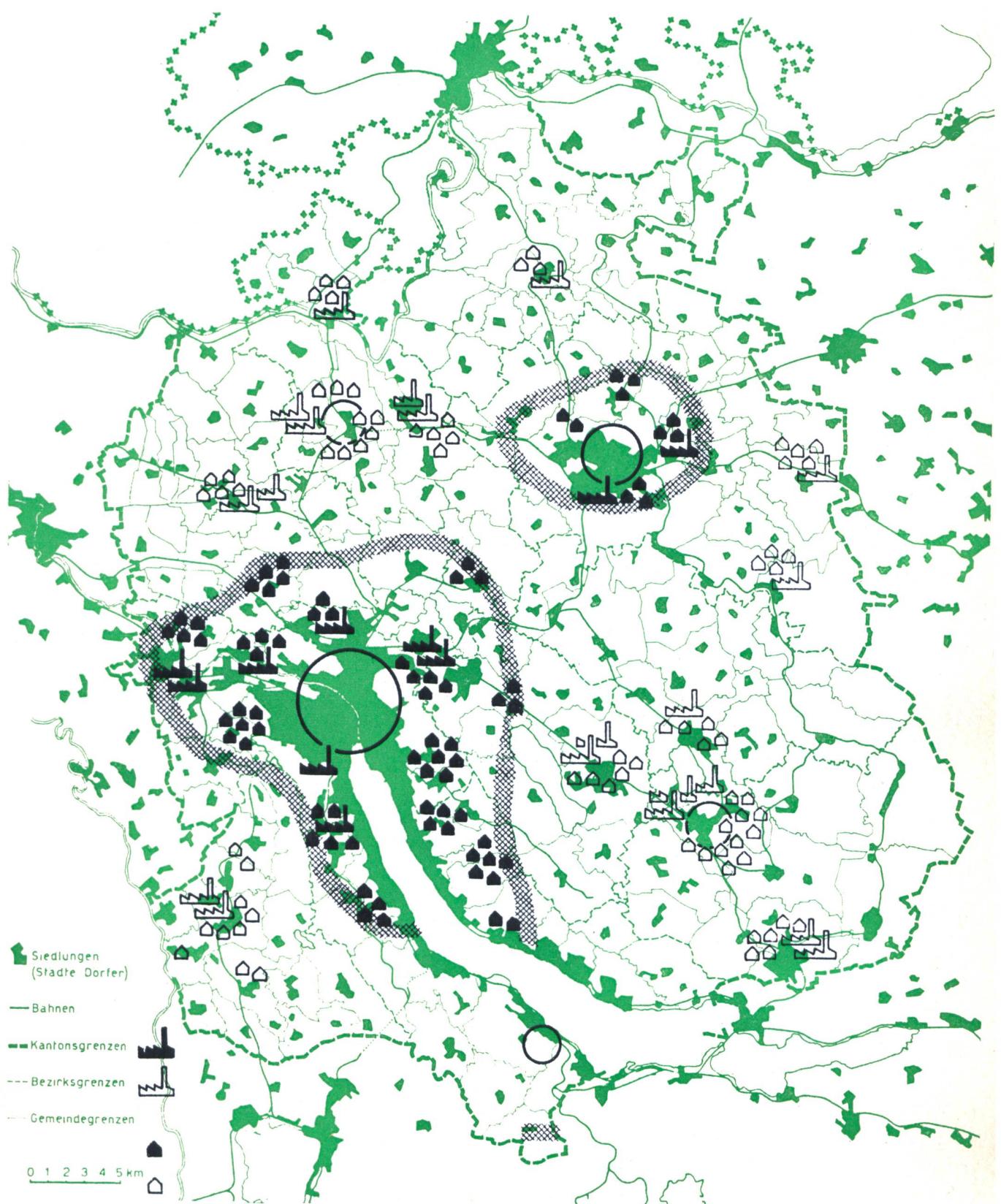


Abb. 3. Vorschlag für eine anzustrebende Entwicklung der Besiedlung im Kanton Zürich. Förderung geeigneter Orte als städtische Zentren zur Versorgung der ländlichen Regionen mit Diensten unterer und mittlerer Stufe. Dezentralisierung der Industrie, ohne sie in jedes Dorf zu zersplittern. Förderung von Stadt und Land.

Abtausch von Bauland gegen offenes Kulturland — wenigstens während einer bestimmten Zeit — teilhaftig werden zu lassen, sei es tunlich, den sogenannten zeitlich gestaffelten Wertausgleich anzuwenden und dessen Grundsätze in die Statuten der Meliorationsgenossenschaft aufzunehmen. Dadurch würde in manchen Fällen die Durchführung einer sinnvollen Neueinteilung des Kulturlandes erleichtert und vor allem die Schaffung von arrondierten Hofsiedlungen am Rande der Gemeinden eher ermöglicht.

Ein schwerer Rückschlag widerfuhr den Bestrebungen der Regionalplanung im Kanton Zürich durch den Bundesgerichtsentscheid Rosenberger gegen Stadtrat von Zürich und Regierungsrat des Kantons Zürich vom 31. Oktober 1951 betreffend Art. 4 der Bundesverfassung und Art. 4 der Kantonsverfassung (Grünzone, Eigentumsgarantie). Wenn ich heute diesen Entscheid möglichst unvoreingenommen durchlese, so

kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, dass das Bundesgericht den im Interesse einer sinnvollen Entwicklung der Region Zürich gelegenen Bestrebungen, die vom Stadtrat und vom Regierungsrat geltend gemacht wurden, einen schlechten Dienst erwiesen hat. Es hing gewissermassen an einem Faden, ob für die Schaffung einer Grünzone die gesetzliche Grundlage vorhanden sei oder nicht. Die Bauordnung mit der umstrittenen Grünzone war vom Volk am 23. Februar 1947 angenommen worden. Der Regierungsrat hatte den Gesamtplan Nr. 1, in welchem sich die Grundstücke Rosenberger befinden, am 30. September 1948 genehmigt. Es handelte sich nur noch um die Interpretation des Begriffs «öffentliche Anlage», d. h., ob dieser Begriff im Sinne des Baugesetzes vom Jahre 1893 (ein paar Bäume, ein paar Ruhebänke und, wenn es gut ging, ein Sandhaufen für die kleinen Kinder) oder im Sinne der Bauordnung der Stadt Zürich vom

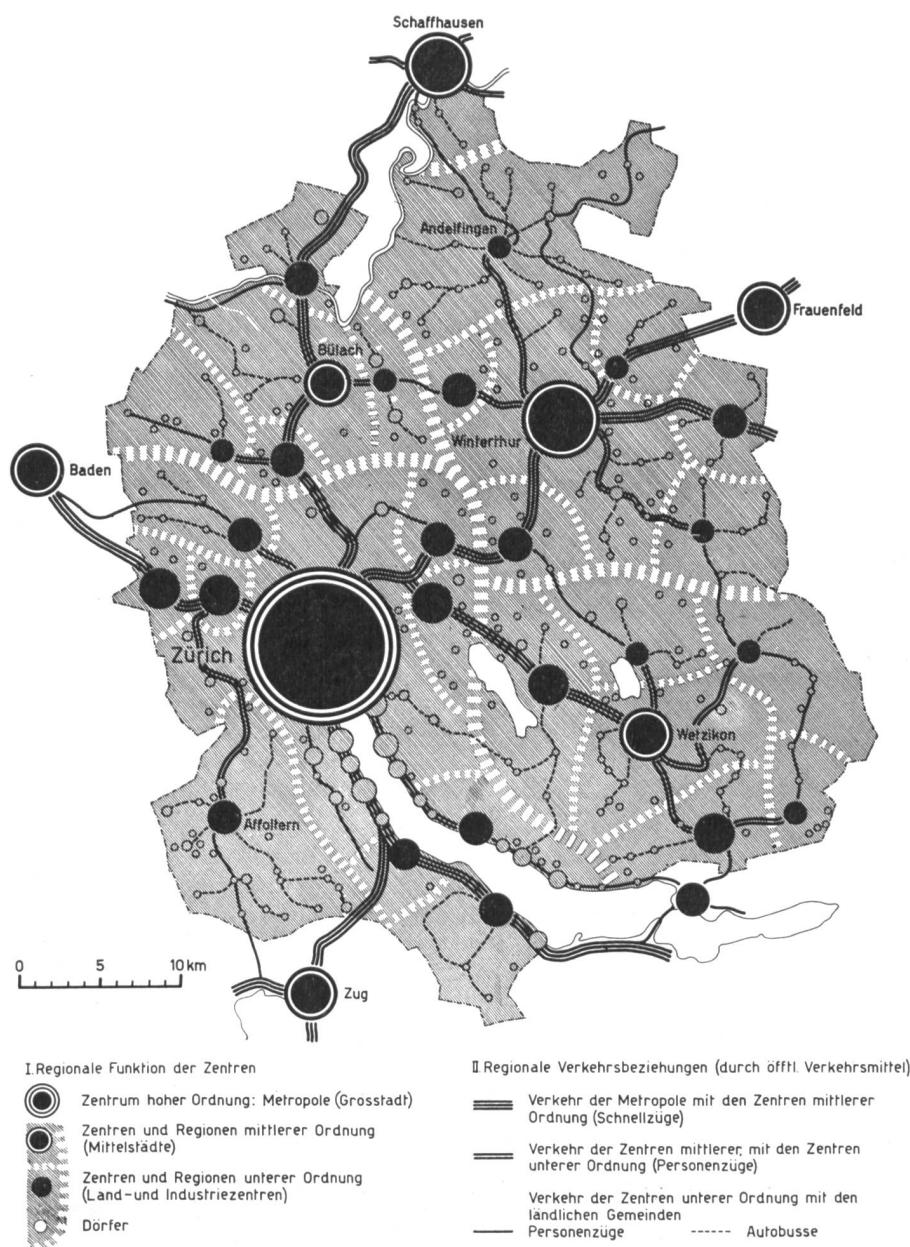


Abb. 4.
Leitbild für die zukünftige Siedlungsstruktur des Kantons Zürich in Beziehung zu den Nachbarstädten Baden, Frauenfeld, Schaffhausen und Zug. Wetzkon im Oberland und Bülach im Unterland sollen zu Zentren ihrer Region ausgebaut werden. Affoltern und Andelfingen als Hauptorte landwirtschaftlich orientierter Produktion.

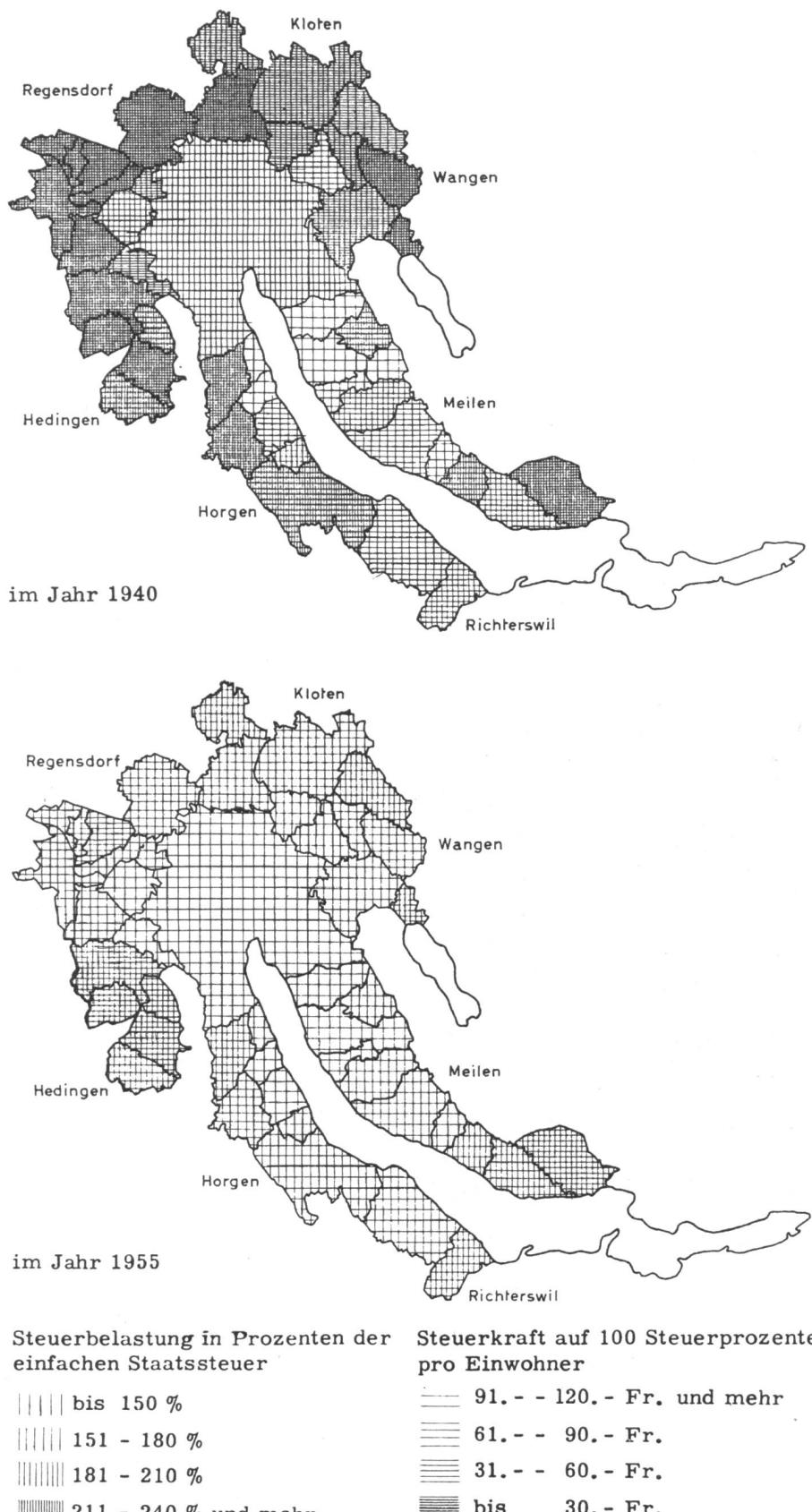


Abb. 5. *Wirkung des Finanzausgleichsgesetzes vom Jahre 1934 in der Region Zürich* (gleichzeitig zweite Eingemeindung von Vororten in die Stadt Zürich). Die Angleichung der Gemeindesteueransätze als Resultat des Finanzausgleiches begünstigt die Dezentralisation von Wohn- und Arbeitsplätzen und könnte bei zielbewusster Anwendung die Bestrebungen der Regionalplanung unterstützen.

Jahre 1946 (vorsorgliche Reservierung von Freiflächen für den späteren Ausbau als öffentliche Anlage für eine sich gewaltig entwickelnde Stadt) zu interpretieren sei. Das Bundesgericht hat sich die Auffassung zu eigen gemacht, unter dem Begriff «für öffentliche Anlagen erforderliches Gebiet» können «vernünftigerweise nur Grundstücke verstanden werden, für welche die Notwendigkeit der Verwendung als öffentliche Anlage aktuell, jetzt schon ersichtlich ist, nicht aber solche, die dafür unter Umständen in Zukunft erforderlich werden könnten. Die Sicherstellung einer Landreserve für allfällige künftige Bedürfnisse nach öffentlichen Anlagen mag wünschbar sein, doch ist eine einzig zu diesem Zweck angeordnete Eigentumsbeschränkung durch das geltende zürcherische Baugesetz nicht gedeckt».

Dass der Regierungsrat vorläufig darauf verzichtete, weitere Gesamtpläne zu genehmigen, obwohl solche für das Limmattal, die beiden Seeufer und die Region Winterthur bereits vorbereitet waren, ist einleuchtend. Die Direktion der öffentlichen Bauten hatte sofort nach dem Entscheid Rosenberger eine Kommission unter dem Vorsitz von Direktionssekretär Dr. Arthur Schellenberg eingesetzt, die sich mit der Ergänzung des Baugesetzes zu befassen hatte. Am 15. August 1957 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage für die Abänderung und Ergänzung des Baugesetzes, des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und des Expropriationsgesetzes unterbreitet, durch welches die vom Bundesgericht festgestellten Lücken im zürcherischen Planungsrecht ausgefüllt werden sollen. In diesem Sinne sind vor allem zwei Paragraphen zu erwähnen:

1. «§ 68b. In den Bauordnungen der Gemeinden dürfen im wesentlichen noch unüberbaute Gebiete zu folgenden Zwecken mit einem dauernden Bauverbot belegt werden:
 - a) zur Wahrung schützenswerter Orts- und Landschaftsbilder und zur Freihaltung von Aussichtslagen;
 - b) zur Gliederung grösserer zusammenhängender Siedlungsgebiete, insbesondere zur Trennung von Wohn- und Industriegebieten sowie von Quartieren und Gemeinden;
 - c) zur Erhaltung von Freiflächen in Wohngebieten.»
2. «§ 68c. In den Bauordnungen der Gemeinden können noch vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete von der Einteilung in eine Zone gemäss den §§ 68 und 68b dieses Gesetzes ausgenommen werden. In diesen Gebieten dürfen Bauten, die nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, nur bewilligt werden, wenn:
 - a) dem Gemeinwesen aus dem Bau keine eigenen Aufwendungen erwachsen,
 - b) keine erhebliche Störung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des umliegenden Landes zu erwarten ist, und

- c) keine wesentlichen Nachteile für eine spätere Entwicklung der Bauordnung zu befürchten sind.

Die Bauordnungen können bestimmen, dass Bauten in diesen Gebieten, soweit sie nicht der Land- und Forstwirtschaft dienen, nicht an das öffentliche Wasserversorgungs- und Kanalisationsnetz angeschlossen werden dürfen.»

Um den Grundeigentümern das von der Verfassung zugesicherte Eigentumsrecht zu wahren, soll in das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch folgender Paragraph aufgenommen werden:

«Wirkt eine auf dem Grundeigentum lastende öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung ähnlich einer Enteignung, so ist der Betroffene berechtigt, vom Gemeinwesen, das die Eigentumsbeschränkung erlassen hat, angemessene Entschädigung zu verlangen.»

Wenn diese Vorschläge einmal Gesetzeskraft haben, dann dürften die gesetzlichen Grundlagen für eine Regionalplanung im Kanton Zürich auch vor dem kritischen Blick des Bundesgerichtes standhalten.

Aus meinen bisherigen Ausführungen geht hervor, dass ohne entsprechende Gesetzesbestimmung eine erfolgreiche Orts- und Regionalplanung nicht denkbar ist. Selbstverständlich kann durch ständige Aufklärung der Öffentlichkeit, durch eine systematische Bodenpolitik der Gemeinden auf freiwilliger Basis, durch initiatives Vorgehen einzelner einsichtiger Persönlichkeiten oder Gruppen vieles erreicht werden. Doch wird es immer wieder Fälle geben, wo eine Gemeinde oder der Staat sich auf Gesetzesparagraphen berufen müssen, um die Allgemeinheit vor nicht wieder gutzumachenden Schäden zu bewahren.

Dass die Notwendigkeit einer Planung immer mehr erkannt wird, zeigen zwei Motiven, die im Sommer 1955 im Zürcher Kantonsrat eingereicht wurden. Die eine stammt von Kantonsrat Jakob Peter und lautet:

«Der Regierungsrat wird im Hinblick auf die steigige Zunahme der Bevölkerung eingeladen, zu prüfen und dem Kantonsrat zu berichten, wie eine gesunde und dezentralisierte Besiedlung des Kantonsgebietes im Sinne der Regionalplanung gefördert werden kann, und welche Massnahmen er zur Erreichung dieses Ziels in Aussicht nimmt.»

Die andere hat als Verfasser Kantonsrat Prof. Dr. Marcel Grossmann und lautet:

«Die grosse, auch die Landschaft erfassende und oft unorganisch anmutende Bautätigkeit der letzten Jahre, insbesondere die Projektierung von Grosssiedlungen in ländlichen Gebieten bringt weiten Kreisen die Notwendigkeit einer vorausschauenden und auf das Ganze Rücksicht nehmenden Regionalplanung immer deutlicher zum Bewusstsein; es scheint fraglich, ob ohne eine solche den ganzen Kanton umfassende Planung eine Lösung der Probleme, welche die Großstadtentwicklung Zürichs aufgibt, überhaupt noch möglich ist.

Der Regierungsrat wird daher eingeladen, unter Bezug unabhängiger Experten beförderlichst einen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen über die Fragen rechtlicher, baulicher, verkehrs-politischer, volkswirtschaftlicher, steuerpolitischer, finanzieller und sozialpolitischer Art, welche sich im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Regionalplanung im Kanton Zürich stellen, und dabei speziell die Probleme zu behandeln, welche infolge der Projektierung von Grossiedlungen in kleinen Landgemeinden zu lösen sind.»

Für die Beantwortung dieser beiden Motionen war der Baudirektor des Kantons Zürich, Regierungsrat Dr. Paul Meierhans, nicht unvorbereitet. Schon bei seinem Amtsantritt im Jahre 1950 hat er seinen Abteilungsleitern bedeutet, dass neben der Lösung konkreter Bauaufgaben, wie sie sich einem in rascher Entwicklung stehenden Kanton stellen, die Regionalplanung sein wichtigstes Anliegen sei. Er hat deshalb die obenerwähnte Baugesetzrevision energisch vertreten. Er hat dem Bau der Kantonsschule Oberland in Wetzwikon als wichtiges Mittel, um die Entwicklung eines regionalen Zentrums auf der Landschaft zu fördern, alle Aufmerksamkeit geschenkt. Bülach als zentraler

Ort im Unterland dürfte mit der Zeit ebenfalls eine Mittelschule erhalten.

Ohne der Stellungnahme des Regierungsrates zu den beiden Motionen vorgreifen zu wollen, darf auf die Schaffung von Landschafts- und Heimatschutzverordnungen hingewiesen werden, die sich im Sinne einer Gliederung des Kantonsgebietes ausgewirkt haben. Erfreulich ist auch der freiwillige Zusammenschluss von verschiedenen Gemeinden, die in der direkten Einflussphäre Zürichs liegen, zur Behandlung von aktuellen Problemen wie etwa die Führung der Nationalstrassen. Diese Gemeinden im Limmattal, im Amt, an den beiden Zürichseeufern, im Furt- und im Glattal sind nun zusammen mit der Stadt Zürich unter der Leitung des ehemaligen Stadtpräsidenten und Ständerates Dr. Emil Klöti durch eine Dachorganisation miteinander verbunden. Es darf Dr. Klöti wohl mit Genugtuung erfüllen, dass er als Initiant des Wettbewerbes «Gross-Zürich» während der Jahre des Ersten Weltkrieges nun der Planung in noch grösserem Rahmen die Richtung weisen kann.

Die Idee der Regionalplanung, d. h. der Zusammenschluss aller Kräfte, welche die Nutzung des Bodens für irgendwelche Zwecke beeinflussen, ist aus dem Bewusstsein der Öffentlichkeit nicht mehr wegzudenken.

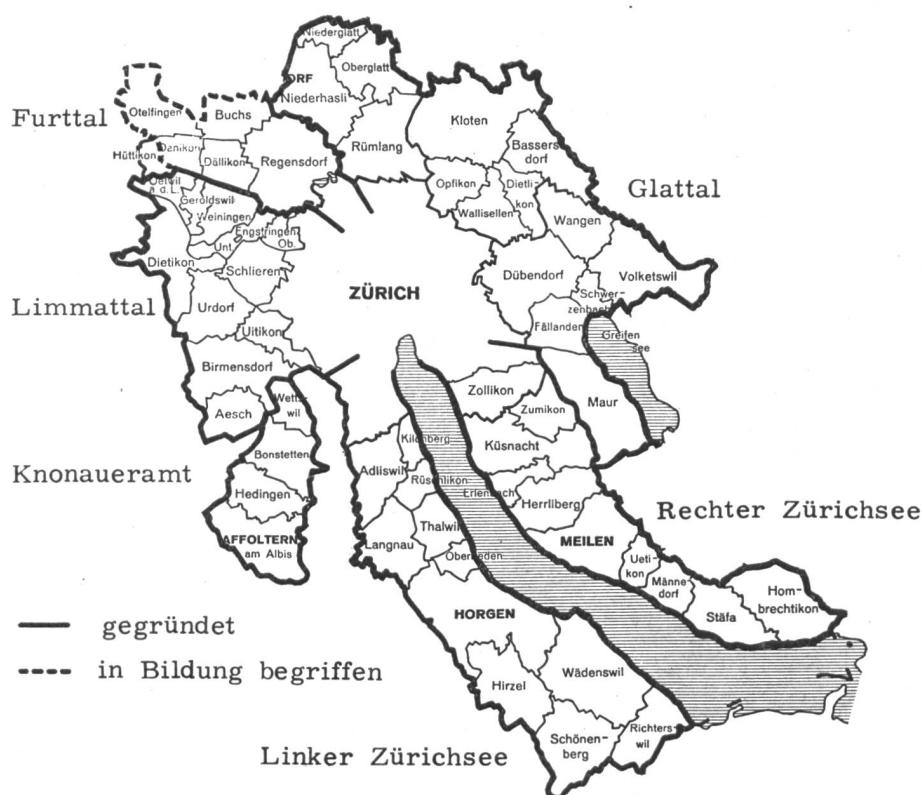


Abb. 6. Planungsgruppen rund um die Stadt Zürich, angeregt durch die Regionalplanungsgruppe Nordostschweiz der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung und präsidiert von alt Stadtpräsident Dr. Emil Klöti.